

1976	Ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 1976	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 76	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 703-1	1697
28. 6. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 613-4-8	1698
29. 6. 76	Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes 702-3, 820-1, 50-1, 55-2, 821-1	1701
23. 6. 76	Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteilverordnung 9232-6	1705
24. 6. 76	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 (GräbPauschSV 1975/76) 1707	1707
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		1708

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 28. Juni 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

- In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:
„Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung oder im Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen besteht, ist insoweit das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen; Satz 6 bleibt unberührt.“
- In § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 8 Satz 2 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 7“ ersetzt.
- In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 5 bis 6 gilt entsprechend.“
- Nach § 24 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist nicht anzuwenden, soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeit-

schriften oder deren Bestandteilen im Sinne des Absatzes 1 beschränkt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Die rückwirkende Anwendung in Verbindung mit den §§ 38 und 39 ist ausgeschlossen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976

Vom 28. Juni 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1976 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3

1. für das Kalenderjahr 1976 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1965, 1966 oder 1967 und
2. für die Kalenderjahre ab 1977 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974

unter Abfertigung zum freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 seinem Anteil an den in den Jahren 1965, 1966 und 1967 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 seinem Anteil an den in den Jahren 1971, 1972, 1973 und 1974 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern bezogenen Waren entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bun-

desamt für gewerbliche Wirtschaft für das Kalenderjahr 1976 für eine Menge bis zu 500 000 t und für die Kalenderjahre ab 1977 jeweils für eine Menge bis zu 400 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Absätzen 1 bis 3 abweichen.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „in Absatz 1 und Absatz 5“ durch die Worte „in Absatz 1, Absatz 5 und § 2 a Abs. 1“ ersetzt.

3. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 100 000 t für die einzelnen Jahre ab 1977 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 5 000 t und im Falle der Erhöhung des Zollkontingents nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 1 im Anhang „Zollkontingente/2“ jeweils bis zur Höhe von 6 000 t nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 solchen Antragstellern, die

1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig betreiben und im grenzüberschreitenden Handel mit solchen Brennstoffen tätig sind sowie
2. nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen stehen, dem oder denen ein Zollkontingentschein auf Grund des § 2 Abs. 1 oder 5 erteilt worden ist.

(2) Bei einer Erhöhung des Zollkontingents nach den Angaben zur Tarifnr. 27.01 Absatz 2 Satz 2 im Anhang „Zollkontingente/2“ können Antragstellern im Sinne des Absatzes 1 Zollkontingentscheine für eine Menge bis zu 7 500 t erteilt werden, wenn und soweit die diesen Antragstellern nach Absatz 1 und § 2 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 zur Verfügung stehende Menge nicht verteilt worden ist.

(3) Soweit die Menge nach Absatz 1 nicht ausgenutzt wird, können Zollkontingentscheine unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 5 erteilt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1970, 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975“ durch die Worte „der Kalenderjahre 1976 bis 1980“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Zollkontingentscheine für die Kalenderjahre 1976 bis 1980 jeweils bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres gültig stellen.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung für Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie zur Verkokung geeignet und für die Verbraucher von Hüttenkoks bestimmt sind, für die Kalenderjahre ab 1977 jeweils ein im Zollkontingentscheinverfahren zu verteilendes zollfreies Kontingent von bis zu 3 000 000 t festsetzen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Voraussetzung für die Festsetzung nach Satz 1 ist, daß die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre Lieferbeziehungen, insbesondere die gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge entsprechend der Textziffer 53 der Ersten Fortschrei-

bung des Energieprogramms der Bundesregierung (Anlage) an die Möglichkeit einer begrenzten Einfuhrfreigabe von Koks- und Kohle zugunsten der Verbraucher von Hüttenkoks angepaßt haben.

(2) Die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents werden durch eine Rechtsverordnung nach § 77 Abs. 11 des Zollgesetzes festgesetzt. Zollkontingentscheinstelle ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Für das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 7 und der §§ 3 bis 6 entsprechend anzuwenden.“

6. § 10 wird gestrichen.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage zu § 7

Textziffer 53
der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung
vom 23. Oktober 1974

Absatzbereich Stahlindustrie

Der Kokskohleabsatz an die deutsche Eisen- und Stahlindustrie wird in diesem Jahre mit voraussichtlich 29 Millionen t ungewöhnlich hoch sein. Wie im Energieprogramm 1973 nimmt die Bundesregierung im mehrjährigen Durchschnitt bis 1980 einen Jahresbedarf von rd. 25 Millionen t an. Eine partielle Substitution des schweren Heizöls im Hochofen, die einer Menge von bis zu 2 Millionen t Kohle entsprechen könnte, ist von der Preisrelation Koks/schweres Heizöl abhängig. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine derartige Substitution vorzuschreiben oder zu subventionieren.

Gegenwärtig bezieht die deutsche Eisen- und Stahlindustrie ihre Versorgung voll aus deutscher Produktion. Ihr ist — von Ausnahmen im norddeutschen Küstengebiet abgesehen — der Import von Kokskohle untersagt. Die Kokskohle-Lieferbeziehungen an der Ruhr werden durch einen exklusiven Bedarfsdeckungsvertrag geregelt. Diese praktisch ausschließliche Belieferung der deutschen Stahlindustrie durch die heimische Steinkohle hat zur Folge, daß die Bundesregierung Absatzbeihilfen für Kokskohle geben muß, wenn der Wettbewerbspreis auf dem Weltkohlemarkt unter dem kostendeckenden Preis der deutschen Kohle liegt.

Die Bundesregierung will in diesem Bereich der Kohlepolitik einen neuen Weg beschreiten, der das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kohle und Stahl auf eine andere Basis stellen kann und für die Bundesregierung eine Verringerung der Kokskohle-Beihilfen ermöglicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Bedarf der inländischen Eisen- und Stahlindustrie zukünftig in Höhe von rd. 22 Millionen t/a durch deutsche Steinkohle gedeckt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Einfuhr von 3 Millionen t/a Kokskohle zur Verwendung in der Eisen- und Stahlindustrie zuzulassen. Voraussetzung für eine derartige Einfuhrfreigabe ist, daß die bisherigen Bestimmungen der Lieferverträge zwischen Kohle und Stahl, insbesondere der mit der Ruhr bestehende Hüttenvertrag, einvernehmlich der veränderten Situation angepaßt werden.

Die Anpassung der Vertragsvereinbarungen muß nach Auffassung der Bundesregierung folgende wesentliche Elemente enthalten:

- Die Stahlindustrie bezieht zukünftig und längerfristig eine bestimmte Grundmenge zu jeweils kostendeckenden Preisen.
- Der Steinkohlenbergbau liefert der deutschen Stahlindustrie die Restmenge zu Preisen, die der Wettbewerbssituation der Stahlindustrie Rechnung tragen. Die Bundesregierung ist bereit, verbleibende Differenzen zum Listenpreis im Rahmen des Kokskohlenbeihilfesystems der Gemeinschaften auszugleichen, soweit ein solcher Ausgleich erforderlich ist.
- Die Ausnutzung des Einfuhrkontingents erfolgt in Konsultation mit dem deutschen Steinkohlenbergbau.
- Ein Nachfragerückgang darf nicht einseitig zu Lasten eines der Beteiligten gehen.

Die Bundesregierung hat die Vertragsbeteiligten aufgefordert, die Verhandlungen zunächst unter sich intensiv zu führen. Sie erwartet, daß in den Verhandlungen das Verhältnis zwischen der Grundmenge und der Restmenge so gefunden wird, daß die Interessen der wirtschaftlich Beteiligten fair gewahrt und die finanziellen Risiken, die mit der Größe der Restmenge für die öffentliche Hand verbunden sind, überschaubar und begrenzt bleiben.

Die Bundesregierung berücksichtigt mit dieser Entscheidung die Tatsache, daß Kokskohle für die eisenschaffende Industrie nicht nur Energieträger, sondern vor allem auch Rohstoff ist. Damit reicht die Kokskohlenbereitstellung in den Bereich der Rohstoffpolitik hinein, die auf eine optimale Versorgung der deutschen Industrie mit Grundstoffen ausgerichtet ist.

Andererseits haben Steinkohlenbergbau und Stahlindustrie durch ihre langfristig vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen deutlich gemacht, welchen Wert sie der sicheren und standortgünstigen deutschen Lagerstätte selbst beimessen. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Vom 29. Juni 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden hinter dem Wort „vorliegt“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte eingefügt: „es sei denn, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist nur deshalb entfallen, weil die Mehrheit der entsandten allein wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit keine Entwicklungshelfer nach § 1 Abs. 1 sind;“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „(Unterhaltsleistungen)“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie insgesamt bis zu 50 Deutsche Mark monatlich zur Erfüllung von Lebensversicherungs-, Bauspar- und sonstigen prämiens- oder steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen; Geldleistungen zur Erfüllung dieser Verträge sind von dem Träger des Entwicklungsdienstes an den Vertragspartner des Entwicklungshelfers zu überweisen;“ angefügt.
 - c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine nach Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende angemessene Wiedereingliederungsbeihilfe; dies gilt auch, wenn der Entwicklungsdienst vorzeitig beendet wird; vor Ablauf von sechs Monaten jedoch nur dann, wenn der Entwicklungshelfer die vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat. Die Wiedereingliederungsbeihilfe gilt nicht als Einkommen im Sinne von Rechts-
- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung,“.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In dem Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst können weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Kinder im Rahmen der vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 erlassenen Auflagen vereinbart werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Leistungen durch andere Stellen“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 6, 7 Abs. 1, §§ 8 und 11 genannten und die nach § 4 Abs. 2 zugelassenen Leistungen können auch von einer Stelle im Entwicklungsland oder der Stelle im Sinne des Absatzes 1 erbracht werden, die das Vorhaben durchführt.“
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger ist verpflichtet, für den Entwicklungshelfer und seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie seine unterhaltsberechtigten Kinder, die nicht nur vorübergehend mit ihm zusammenleben, eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diese im Ausland im dienstlichen oder privaten Bereich verursachen.“
5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes hat der Träger für den Fall, daß der Entwicklungshelfer in der gesetzlichen Krankenversiche-

nung versichert ist, die Beiträge in voller Höhe zu übernehmen; ist der Entwicklungshelfer oder ein Familienangehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger die Beiträge oder Prämien in Höhe der Aufwendungen zu übernehmen, höchstens jedoch den Betrag, der für einen versicherungspflichtigen Angestellten mit einem Arbeitsverdienst in Höhe der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen wäre; hierbei ist der Beitragsatz der für den Sitz des Trägers zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse zugrunde zu legen. Sind der Entwicklungshelfer und seine Familienangehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für diese Zeit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch anderweitig in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger sie nach Absatz 1 zu versichern."

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Falle der Schwangerschaft einer Entwicklungshelferin hat der Träger die vertraglichen Unterhaltsleistungen für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes weiterzugewähren, und zwar auch dann, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfristen endet."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verletzungsgeldes“ durch das Wort „Übergangsgeldes“ ersetzt. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Krankheit“ das Komma und die Worte „derselben Entbindung“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Anspruch auf Tagegeld endet mit dem Tage, von dem an

a) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder

b) eine entsprechende Leistung aus einer nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreienden Lebensversicherung, an der sich der Arbeitgeber mit Beitragszuschüssen beteiligt hat, oder

c) eine entsprechende Leistung aus einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zugewilligt wird.

Ist über diesen Zeitraum hinaus Tagegeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf die unter den Buchstaben a bis c bezeichneten Leistungen bis zur Höhe des für denselben Zeitraum gezahlten Tagegeldes auf

den Bund über. Übersteigt das Tagegeld die genannten Leistungen, so kann der überschüssige Betrag nicht zurückgefordert werden."

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Entsprechendes gilt für Leistungen nach Absatz 3 Buchstaben b und c, wenn sie wegen Berufsunfähigkeit gewährt werden."

e) In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Trifft eine Leistung nach Absatz 1 mit einer Leistung nach Absatz 2 zusammen, so ruht die Leistung nach Absatz 2 insoweit, als die Summe der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 (ohne Kinderzuschuß) sowohl 85 v. H. des maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung für die Leistung nach Absatz 1 als auch 85 v. H. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für die Leistung nach Absatz 2 übersteigt. Das Ruhen der Leistung nach Absatz 2 beschränkt sich auf den Betrag, um den die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen den Betrag übersteigen, der ohne Anwendung von Satz 1 allein nach Absatz 2 zu zahlen wäre."

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Arbeitslosenbeihilfe

(1) Entwicklungshelfer, die nach Beendigung des Entwicklungsdienstes arbeitslos werden, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe.

(2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) bedarf es nicht.

2. Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht nach einem Entwicklungsdienst einschließlich des Vorbereitungsdienstes von insgesamt weniger als neununddreißig Wochen (neun Monaten) für achtundsiebzig Tage,

von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertzwanzig Tage,

von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechundfünfzig Tage,

von insgesamt mindestens achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten) für zweihundertvierunddreißig Tage,

von insgesamt mindestens hundertvier Wochen (vierundzwanzig Monaten) für dreihundertzwölf Tage.

3. Die Arbeitslosenhilfe bemißt sich wie in einem Falle des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungs-gesetzes.

(3) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes drei Jahre vergangen sind.

(5) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld."

10. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die §§ 155 bis 161 des Arbeitsförderungs-gesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 109 Abs. 2, § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Worte „§ 157 des Arbeitsförderungs-gesetzes“ ersetzt.

13. In § 20 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145)“ gestrichen.

Artikel 2

Anderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1385 Abs. 3 Buchstabe e der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S.1357), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes wegen ihrer beruflichen Ausbildung vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet oder vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres wegen einer Wehrdienstausnahme nach § 13 b nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

2. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der Wehrpflichtige dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Anderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357), wird wie folgt geändert:

§ 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der anerkannte Kriegsdienstverweigerer dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 112 Abs. 3 Buchstabe e erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

Artikel 6**Weitergeltung von Verweisungen in anderen Vorschriften**

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 7**Neubekanntmachung des Entwicklungshelfer-Gesetzes**

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird ermächtigt, das Entwicklungshelfer-Gesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8**Neubekanntmachung des Wehrpflichtgesetzes**

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Egon Bahr

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung der Fahrzeugteilverordnung
Vom 23. Juni 1976**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 6 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 782), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulässigkeit der Bauartgenehmigung

Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Einrichtungen kann die Bauartgenehmigung dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein erteilt werden, wenn er die Gewähr für eine zuverlässige Ausübung der durch die Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse bietet. Bei Herstellung eines Typs durch mehrere Beteiligte kann diesen die Bauartgenehmigung gemeinsam erteilt werden. Für die Einrichtungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, kann die Bauartgenehmigung erteilt werden

1. dem Hersteller oder seinem Beauftragten, wenn die Einrichtungen in einem Staat hergestellt worden sind, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt,
2. dem Beauftragten des Herstellers, wenn die Einrichtungen zwar in einem Staat hergestellt worden sind, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt, sie aber in den Geltungsbereich dieser Verordnung aus einem Staat eingeführt worden sind, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt,
3. in anderen Fällen dem Händler, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Verordnung nachweist.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 muß der Beauftragte des Herstellers in einem Staat ansässig

sein, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt. Außerdem hat in den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 oder 2 der Hersteller oder sein Beauftragter, falls dieser nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässig ist, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, der im Geltungsbereich der Verordnung ansässig ist.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Nr. 1 werden die Worte „2 atü“ durch die Worte „Überdruck 2 bar“ (2 atü) und die Worte „1 atü“ durch die Worte „Überdruck 1 bar“ (1 atü) ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Angaben „300 mm × 300 mm und 1100 mm × 360 mm“ durch die Worte „entsprechend den Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22 a StVZO“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d wird jeweils das Wort „Anhängerkupplungen“ durch das Wort „Anhängerkupplungen“ ersetzt.
- d) In Buchstabe e werden die Worte „Glühlampen (§ 49 a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67 a Abs. 4 StVZO)“ durch die Worte „Glühlampen (§ 49 a Abs. 6, § 50 Abs. 6 a, § 67 Abs. 7 StVZO)“ ersetzt.
- e) In Buchstabe g werden hinter den Worten „Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 6, Abs. 2, § 53 Abs. 1 StVZO),“ die Worte „Spurhalteleuchten (§ 51 Abs. 2 a StVZO),“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „beim Technischen Überwachungs-Verein Essen in Essen“ werden durch die Worte „beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein in Essen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „ansässigen“ werden die Worte „Beauftragten oder“ eingesetzt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „ansässigen“ die Worte „Beauftragten oder“ eingesetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte „(§ 55 Abs. 4 StVZO)“ durch die Worte „(§ 55 Abs. 3 StVZO)“ ersetzt.

- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Glühlampen (§ 49 a Abs. 6, § 50 Abs. 6 a, § 67 Abs. 7 StVZO).“
- bb) Die Buchstaben d bis p werden Buchstaben e bis q.
- cc) Nach Buchstabe c wird folgender neue Buchstabe d eingefügt:
„d) Spuralteleuchten (§ 51 Abs. 2 a StVZO).“
- dd) In Buchstabe p werden die Worte „(§ 67 a)“ durch die Worte „(§ 50 Abs. 6 a, § 53 Abs. 1 StVZO)“ ersetzt.
- d) In Satz 2 werden nach dem Wort „ansässigen“ die Worte „Beauftragten oder“ eingesetzt.
4. § 5 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „beim Technischen Überwachungs-Verein Essen in Essen“ durch die Worte „beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein in Essen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist das Genehmigungsverfahren unter Bedingungen durchgeführt worden, die von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten vereinbart worden sind, so ist für die Einrichtung ein Prüfzeichen zuzuteilen. Jedoch darf diese Einrichtung noch nicht von einer anderen Vertragspartei auf Grund der gleichen Bedingungen genehmigt und ihr noch kein Prüfzeichen zugeteilt sein.
Das Prüfzeichen besteht aus einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl 1 für die Bundesrepublik Deutschland befinden, sowie der Genehmigungsnummer. Die Genehmigungsnummer muß außerhalb des Kreises angebracht sein. Im übrigen bestimmt das Kraftfahrt-Bundes-

amt auf Grund der internationalen Vereinbarungen, wie das Prüfzeichen anzuordnen ist. Das Kraftfahrt-Bundesamt ergänzt das Prüfzeichen unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen, wenn eine Ergänzung erforderlich ist, um Mißverständnisse zu vermeiden.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfnummer“ durch das Wort „Genehmigungsnummer“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und Händlern“ durch die Worte „oder deren Beauftragten oder bei Händlern“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„In den Fällen des § 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 kann das Kraftfahrt-Bundesamt die Erteilung der Bauartgenehmigung davon abhängig machen, daß der Hersteller oder sein Beauftragter sich verpflichtet, die zur Nachprüfung nach Satz 1 notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Hersteller oder der Händler“ werden durch die Worte „Inhaber der Genehmigung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes
für die Haushaltsjahre 1975 und 1976
(GräbPauschSV 1975/76)**

Vom 24. Juni 1976

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 betragen:

- 25,— Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
- 8,— Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1186/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	21. 5. 76	L 132/14
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1187/76 der Kommission über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission betreffend die Daten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver	21. 5. 76	L 132/17
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1188/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76, Nr. 572/76 und Nr. 638/76 hinsichtlich der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auf Mischfutter mit Magermilchpulvergehalt	21. 5. 76	L 132/19
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1189/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 5. 76	L 132/21
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1190/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 5. 76	L 132/22
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1191/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	21. 5. 76	L 132/23
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1192/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 5. 76	L 132/25
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1193/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	21. 5. 76	L 132/27
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1194/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	24. 5. 76	L 134/1
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1195/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	24. 5. 76	L 134/26
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1196/76 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie	22. 5. 76	L 133/1
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1197/76 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	22. 5. 76	L 133/4
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1198/76 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1976	22. 5. 76	L 133/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1199/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 5. 76	L 133/7
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1200/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 5. 76	L 133/9
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1201/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	22. 5. 76	L 133/11
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1202/76 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	22. 5. 76	L 133/24
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 der Kommission für die Vergabe von Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor	22. 5. 76	L 133/28
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1205/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	22. 5. 76	L 133/31
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1206/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 5. 76	L 133/33
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1207/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 5. 76	L 133/35
21. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1208/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 5. 76	L 133/37
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1210/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 5. 76	L 136/1
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1211/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 5. 76	L 136/3
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1212/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 5. 76	L 136/5
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1213/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 5. 76	L 136/7
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1214/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 5. 76	L 136/8
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1216/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 5. 76	L 137/1
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1217/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 5. 76	L 137/3
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1218/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	26. 5. 76	L 137/5
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1219/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Flüchtlinge aus Palästina	26. 5. 76	L 137/7
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1220/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Indien als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Welternährungsprogramms	26. 5. 76	L 137/10
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1221/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Arabische Republik Ägypten	26. 5. 76	L 137/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1222/76 der Kommission über die Ausschreibung einer Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Haschemitische Königreich Jordanien	26. 5. 76	L 137/14
24. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1223/76 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Arabische Republik Ägypten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms	26. 5. 76	L 137/16
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1224/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1976	26. 5. 76	L 137/18
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1225/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1976	26. 5. 76	L 137/20
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1226/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1976	26. 5. 76	L 137/22
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1227/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	26. 5. 76	L 137/23
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1228/76 der Kommission zur Verlängerung der Dauer der privaten Lagerhaltung von Rindfleisch	26. 5. 76	L 137/25
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1230/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1976 beginnenden Zeitraum	26. 5. 76	L 137/27
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1231/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 für die Vergabe von Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor	26. 5. 76	L 137/31
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1232/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 5. 76	L 137/32
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1233/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 5. 76	L 139/1
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1234/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 5. 76	L 139/3
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1235/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 5. 76	L 139/5
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1236/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 5. 76	L 139/7
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1237/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 5. 76	L 139/9
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1239/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	27. 5. 76	L 139/14
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1240/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	27. 5. 76	L 139/20
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1241/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 5. 76	L 139/23
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1242/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	27. 5. 76	L 139/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1243/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 5. 76	L 139/32
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1244/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 5. 76	L 139/34
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1245/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 5. 76	L 139/37
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1246/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 5. 76	L 139/39
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1247/76 der Kommission zur Festsetzung der im Juni 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	27. 5. 76	L 139/41
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1248/76 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshäutomaten im Wirtschaftsjahr 1976	27. 5. 76	L 139/43
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1249/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	27. 5. 76	L 139/44
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1250/76 der Kommission zur Ausschreibung zum Verkauf von im Besitz der deutschen und der dänischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübensamen	27. 5. 76	L 139/45
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1251/76 der Kommission zur Aussetzung der Einfuhren von frischem oder gekühltem Kabeljau	27. 5. 76	L 139/47
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1252/76 der Kommission über die Nichtanwendung der Währungsausgleichsbeträge beim Transfer von Weichweizen aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur italienischen Interventionsstelle	27. 5. 76	L 139/49
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1253/76 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	27. 5. 76	L 139/50
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1254/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien	27. 5. 76	L 139/52
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1255/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 5. 76	L 139/54
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1256/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 5. 76	L 139/55

Andere Vorschriften

4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1215/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission	28. 5. 76	L 140/1
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1229/76 der Kommission zur Einführung der Genehmigungspflicht hinsichtlich der Einfuhr von Säcken und Beuteln aus Polyolefin-Geweben mit Ursprung in der Republik Korea in das Vereinigte Königreich	26. 5. 76	L 137/26
25. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1238/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	27. 5. 76	L 139/12

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 304. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Mai 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976 kann zum Preis von 1,— DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.